

Merkblatt für Abscheidetechnik

Informationen für Betreiber von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern

Bei der Benutzung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern gelten besondere Bedingungen bei gleichzeitigem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

Dies bedeutet insbesondere die Verhinderung einer Gewässerverschmutzung mit Fetten, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Ölen oder Ölrückständen. Kontaminiertes Abwasser muss bevor es in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gereinigt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Lingenfeld ist als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage gesetzlich dazu verpflichtet darauf zu achten, dass in Kanäle, Pumpwerke und Kläranlage keine Stoffe gelangen, die deren Betrieb oder Funktion beeinträchtigen.

Als Besitzer eines Fett- oder Leichtflüssigkeitsabscheiders können auch Sie Ihren Teil dazu beitragen, indem Sie die Reinigungseinrichtungen in Ihrem Betrieb immer gut instand halten.

Grundlage für die Pflicht zur Instandhaltung ist u.a.:

- **Auszug aus der allgemeinen Entwässerungssatzung vom 22. Februar 1993**
- **DIN EN 858**
- **DIN 1999 Teil 100**

Wozu sind Sie verpflichtet?

Laut § 13, Abs. 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung, müssen alle Betreiber von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern einen **Nachweis** über die Entleerung und Reinigung Ihrer Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen führen.

Diese Nachweise sind innerhalb von **zwei Wochen nach der Entleerung und Reinigung an die Verbandsgemeindewerke Lingenfeld abzugeben.**

Spätestens nach 5 Jahren ist die Anlage zu entleeren, zu reinigen und von einem Sachverständigen zu prüfen. Diese **Sachverständigenprüfung** ist in Abständen von **nicht länger als 5 Jahren** zu wiederholen.

Des Weiteren sind Sie als Betreiber dazu verpflichtet ein **Prüfprotokoll** zu führen. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, benötigen Sie einen **Sachkundenachweis**. Dies berechtigt Sie, in regelmäßigen Abständen (**monatlich und halbjährlich**) bestimmte Kontrollen durchzuführen und in einem Prüfprotokoll festzuhalten.

Die **Sachverständigenprüfung, muss alle 5 Jahre** von einem **Sachverständigenbüro** durchgeführt werden.

Im Anhang finden Sie Formblätter, die Sie als Muster verwenden können.

Anlage 1

Prüfung, Kontrolle und Wartung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern

Folgende Anforderungen sind insbesondere zu beachten:

- Es ist eine ausreichend bemessene, normierte Abscheideranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) einzubauen.
- Abwasserteilströme sind strikt zu trennen.
- Die Ergebnisse der Kontrolle und Wartung sowie die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sind in einem Betriebstagebuch (Vordrucke Anlage 2) zusammenzufassen.
- Von einem Sachkundigen sind regelmäßige Kontrollmessungen und Wartungen des Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheiders durchzuführen, die u.a. sicherstellen, dass die abgeschiedene Menge der Leichtflüssigkeit unter 80 % der Speicherkapazität des Abscheiders liegt und die abgeschiedene Menge des Schlammes weniger als die Hälfte des Schlammfanginhaltes beträgt.
- Von einem externen Sachverständigen muss festgestellt werden, dass der technische Stand der Anlage und die Teilstromerfassung den Anforderungen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung entspricht sowie eine ausreichende Bemessung des Abscheiders (entsprechend der DIN EN 858) und ein prüfbares Betriebstagebuch vorliegt.

